

Schwarzarbeit

1. Welche Tätigkeit wird als Schwarzarbeit bezeichnet?

Als Schwarzarbeit bezeichnet man die Ausführung von Dienst- und Werkleistungen größeren Umfangs, ohne dass dies dem Arbeitsamt oder dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. der Sozialhilfe mitgeteilt wurde sowie, wenn ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.

2. Wie wird Schwarzarbeit vom Gesetzgeber eingestuft?

Nach dem „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ handelt es sich bei Verstoß gegen dieses Gesetz um eine Ordnungswidrigkeit.

3. Wie wird Schwarzarbeit geahndet?

Schwarzarbeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 (zweihunderttausend) DM geahndet werden.

4. Warum wird Schwarzarbeit bekämpft?

Schwarzarbeit ist deshalb nicht akzeptabel, weil u. a. weder Lohnsteuer, noch Sozialversicherung bezahlt werden und weil den Handwerksbetrieben Konkurrenz gemacht wird.

5. Mit welchen Sanktionen hat ein Auftraggeber von Schwarzarbeit zu rechnen?

Wer Dienst- und Werkleistungen erheblichen Umfangs von Personen ausführen lässt, die gegen das „Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit“ verstoßen, kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 (zweihunderttausend) DM geahndet werden.

6. Welche Dienst- und Werkleistungen gelten nicht als Schwarzarbeit?

Werk- und Dienstleistungen, die aus Ge-

fälligkeit, in Nachbarschaftshilfe oder in Selbsthilfe ausgeführt werden, gelten nicht als Schwarzarbeit.

7. Mit welchen Sanktionen muss gerechnet werden, wenn handwerkliche Leistungen als selbstständige Arbeiten in Medien (Zeitung, Radio, Internet etc.) angeboten werden, ohne dass der Anbietende pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen ist?

Wer für die selbstständige Erbringung handwerklicher Leistungen durch Anzeige wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (fünfzigtausend) DM geahndet werden.

8. Welche Verpflichtung ergibt sich für den Anbieter einer Telekommunikations-Dienstleistung, wenn Werbemaßnahmen vorgenannter Leistungen ohne Nennung von Name und Anschrift, sondern nur unter einem Telekommunikations-Anschluss erfolgen?

Erfolgen Werbemaßnahmen nur unter einem Telekommunikationsanschluss und bestehen Anhaltspunkte, dass gegen das „Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit“ verstoßen wird, ist der Anbieter der Telekommunikations-Dienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers unentgeltlich mitzuteilen.

9. Welche Stelle verfolgt und ahndet Fälle von Schwarzarbeit?

Zuständig für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen das Schwarzarbeitergesetz sind die unteren Verwaltungsbehörden, z. B. die Ordnungsämter in den Städten.